



**Förderung von Investitionen in materielle u. immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und -instrumente
(GMOWi –SP-0304-01, SP-0304-02)**

im Rahmen des GAP-Strategieplans nach Verordnung (EU) 2021/2115 vom 02.12.2021

Informationen für Antragsteller

1. Allgemeine Informationen:

Das rheinland-pfälzische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau unterstützt landwirtschaftliche Betriebe mit der Förderung von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumenten.

- Förderung ergeht als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses zur Projektförderung
- Unterscheidung zwischen 2 Teilinterventionen
 - **Teilintervention 1 (SP-0304-01 GMOWi Basisförderung)** betrifft die Förderung von Investitionen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe
 - bauliche Investitionen: Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 30.000 Euro, technische Investitionen: Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 10.000 Euro.
 - Erzeugerzusammenschlüsse, Genossenschaften 35%
 - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 25 %
 - Weinbaubetriebe prosperierend (> 300.000 €) 30 %
 - Weinbaubetriebe nicht prosperierend (< 300.000 €) 35 %
 - **Teilintervention 2 (SP-0304-02 GMOWi Energie)** enthält Umweltaspekte zur Steigerung der Energieeffizienz, der Energieeinsparung und zur Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt.
 - technische Investitionen: Förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen 10.000 Euro.
 - Erzeugerzusammenschlüsse, Genossenschaften 40 %
 - Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung 30 %
 - Weinbaubetriebe prosperierend (> 300.000 €) 35 %
 - Weinbaubetriebe nicht prosperierend (< 300.000 €) 40 %
- Förderfähige Investitionssumme innerhalb der Förderperiode je nach Betriebsgruppe bei 3 Mio. Euro (Weinbaubetriebe) oder 5 Mio. Euro (Kellereien, Erzeugerzusammenschlüsse und Genossenschaften)

2. Wichtige Informationen zum Antragsverfahren:

- Beratung und Hilfestellung bei der Antragsstellung durch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (0671 793270)
 - o Die Antragsunterlagen finden Sie hier: <https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/WeininvestitionsfoerderungGMOWi>
 - o Die relevanten Daten der Stichtage, Auswahlkriterien und des Auswahlverfahrens werden auf der Homepage des DLR Mosel veröffentlicht
- Einreichung des Förderantrages inkl. aller erforderlichen Anlagen beim DLR Mosel
 - o Senden Sie hierzu eine Mail mit dem Scan des unterschriebenen Förderantragsformular an foerderantrag@dlr.rlp.de und beantragen Sie die Freischaltung zur RLP-Box (Cloud) zur direkten Übermittlung der weiteren Antragsunterlagen.
 - o Hinweis: Wenn Sie beabsichtigen, die mit dem Förderantrag vorgelegten Angebote im Vergabeverfahren zu nutzen ist es zwingend erforderlich die Vergaberichtlinien (Vorschriften zur Vergabe) bereits vor der Angebotseinholung zu beachten.
- Verwaltungsrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen seitens des DLR Mosel
 - o Erteilung der Bestätigung der formalen Vollständigkeit der Antragsunterlagen (damit einhergehend Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn)
 - o Auswahlverfahren: Jeder bis zu einem bestimmten Stichtag vollständig und abschließend bewilligungsreif vorliegende Antrag wird mithilfe standardisierter Auswahlkriterien bewertet. Um an der Auswahl teilzunehmen, muss eine Mindestpunktzahl erreicht sein. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Eingangsdatum des vollständigen Förderantrages inkl. Anlagen
 - o Erteilung eines Bewilligungsbescheides
- Einreichung des Zahlantrages inkl. aller erforderlichen Anlagen beim DLR Mosel
 - o Senden Sie hierzu eine Mail mit dem Scan des unterschriebenen Förderantragsformular an zahlantrag@dlr.rlp.de und beantragen Sie die Freischaltung zur RLP-Box (Cloud) zur direkten Übermittlung der weiteren Antragsunterlagen.
- Verwaltungsrechtliche Prüfung der Antragsunterlagen seitens des DLR Mosel
 - o Auszahlung des Zuschusses
 - o Erteilung eines Festsetzungsbescheides
- Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen der o.g. Bescheide während der Zweckbindungsfrist
 - o Zweckbindungsfrist Technik: 5 Jahre ab Schlusszahlung
 - o Zweckbindungsfrist Bau: 12 Jahre ab Schlusszahlung

Kombinationsmöglichkeiten von Anträgen:

- Es kann maximal ein Antrag pro EU- Haushaltsjahr gestellt werden
- Die zeitgleiche Vorlage von mehr als einem Förderantrag ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bei allen Fördervorhaben kann ein Folgeantrag frühestens eingereicht werden, wenn die Fördermaßnahme des vorhergehenden Antrages vollständig durchgeführt wurde und die vollständige Vorlage des Zahlantrages nebst sämtlicher Unterlagen des Schlussverwendungsnachweises erfolgte und dies von der Bewilligungsbehörde bestätigt wurde
 - o Ein weiterer Antrag im Bereich der Technik kann ausnahmsweise gestellt werden, wenn es sich bei dem laufenden Fördervorhaben um eine bauliche Maßnahme
- Ausgeschlossen ist die zeitversetzte Antragsstellung für ein weiteres AFP- oder GMOWi-Vorhaben, während bereits zwei Vorhaben gleichzeitig durchgeführt werden.
- Eine zeitliche Überschneidung der Antragsstellung ist im FISU zu unterschiedlichen Fördergegenständen möglich.

- Eine weitere Antragsstellung ist nur dann zulässig, wenn die Finanzierung insgesamt sichergestellt ist und eine schlüssige Begründung für die zeitversetzte Antragsstellung vorliegt.

3. Zuwendungsempfänger:

- Weinbaubetriebe
- Erzeugerzusammenschlüsse
- Genossenschaften
- Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung

4. Förderfähige Investitionen:

- Teilintervention 1 (SP-0304-01 GMOWi Basisförderung)
 - o Bauliche und technische Investitionen in materielle u. immaterielle Vermögenswerte in Weinbausysteme, Verarbeitungseinrichtungen, Infrastrukturen von Weinbaubetrieben sowie Vermarktungsstrukturen und –instrumente, die die Wettbewerbsfähigkeit der Weinbaubetriebe steigern.
 - o Die Investitionen müssen der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechte Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung der Erzeugnisse i.S.v. Anhang VII Teil II der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 dienen.
- Teilintervention 2 (SP-0304-02 GMOWi Energie): Gefördert werden lediglich Investitionen die unter die Bestimmungen der nachfolgenden Positivliste fallen:

Positivliste Technik GMOWi Energie						
		Del. VO (EU) 2022/126 Art. 12 Abs. 1				
	Kategorie	a)	c)	d)	f)	i)
1	Kühlturm zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein				X	
2	Anschluss einer Grundwasserwärmepumpe zur Gär- und Weinkühlung				X	
3	Kaltwassersatz mit mindestens 30% Wärmerückgewinnung				X	
4	Röhrbündelwärmetauscher zur Kühlung von Maische, Most, Jungwein und Wein.				X	
5	Nachtumluft mit Steuerung für Wein und Flaschenlager				X	
6	Crossflowfilter	X				
7	Ionenaustauscher zur Weinstein Stabilisierung	X			X	
8	Bag in Box Füllmaschinen				X	
9	KEG-Fässer und Reinigung/Abfüllungssysteme für Mehrwegsysteme				X	
10	CIP Reinigungsanlagen	X			X	
11	Frequenzsteuerungen				X	

Definitionen der Buchstabenfolge a-i:

- a) Verringerung des derzeitigen Einsatzes von Produktionsmitteln, der Freisetzung von Schadstoffen oder der Abfälle aus dem Produktionsprozess
- c) Verringerung der Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Verwendung bestimmter Produktionsmittel oder der Erzeugung bestimmter Rückstände, einschließlich Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln, Gülle oder anderen tierischen Rückständen
- d) Verringerung des Wasserverbrauchs
- f) Wirksame und messbare Verringerung der Treibhausgasemissionen oder eine dauerhafte Kohlenstoffbindung
- i) Umweltschutz oder Verbesserung des Umweltzustands

Die Leistungen, die mit der Aufstellung der technischen Anlagen verbunden sind (Bohrung, externe Arbeitsleistung für Montage) sind als sonstige Maßnahmen förderfähig.

5. Fördervoraussetzungen:

- Die Summe der positiven Einkünfte der zu fördernden Personen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Einkommensteuerbescheide 300.000 € je Jahr nicht überschritten haben (Prosperitätsgrenze). Wird die Prosperitätsgrenze überschritten erfolgt eine Reduzierung des Fördersatzes.
- Vorwegbuchführung
- Nachweis über die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens, über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme und über die gesicherte Finanzierung des Vorhabens
 - o insbesondere durch das vereinfachte Investitionskonzept bei der Förderung von Maschinen und Geräten (Technik) und bei Vorhaben unter 150.000 Euro förderfähigem Investitionsvolumen. Lediglich für den Bereich Technik wird eine Einnahmen-Überschussrechnung akzeptiert.
 - o Alle anderen Anträge großes Investitionskonzept
- mehr als 25 % der Umsatzerlöse aus der Landwirtschaft
- Einhaltung der Mindestgröße nach dem Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (§ 1 Abs. 5 ALG)¹
- Betriebssitz muss sich in Rheinland-Pfalz befinden
- Keine Bewirtschaftung von ungenehmigten Rebflächen
- Fristgerechte Produktionsmeldungen
- Die berufliche Qualifikation des Zuwendungsempfängers ist mittels Zeugnis nachzuweisen
- Bei baulichen Maßnahmen:
 - o Zuwendungsempfänger und Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks müssen übereinstimmen
 - o Baugenehmigung

6. Nicht förderfähige Kosten und Förderausschlüsse (nicht abschließende Aufzählung):

- Ersatzinvestitionen
- unbare Eigenleistungen
- Gebrauchte Maschinen und Geräte
- Vorhaben, die vor der Bestätigung der formalen Vollständigkeit durch das DLR Mosel begonnen wurden
- Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogrammen gefördert werden (keine Doppelförderung)
- Investitionen in Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft
- Erschließungskosten und Landankauf

¹ <https://cdn.svlf.de/fiona8-blobs/public/svlfgonpremiseproduction/b1e42d8548673e87/1374a42f969f/mindestgroessenbeschluss-lak-2025.pdf>

- Ausgaben, die nur mittelbar mit der Investition in Verbindung stehen (u.a. Rechtsberatungskosten, Ablösung von Verbindlichkeiten, laufende Betriebsausgaben)
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- Einzelrechnungen von unter 500,00 EUR ohne Umsatzsteuer und nach Abzug von Skonti und Rabatten
- Barriquefässer, Holzfässer kleiner 500 Liter
- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt
- Unternehmen in Schwierigkeiten die die Kriterien gem. Art. 2 Nr. 18 der VO (EU) Nr. 651/2014 gem. Art. 2 Nr. 59 der VO (EU) 2022/2472 erfüllen (bspw. Unternehmen im Insolvenzverfahren oder mit offenen Rückzahlungsanforderungen)